

Rechtssache C-143/00

Boehringer Ingelheim KG u. a.

gegen

Swingward Ltd u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
des High Court of Justice [England & Wales], Chancery Division)

„Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 7 Absatz 2 — Erschöpfung des
Rechts aus der Marke — Arzneimittel — Paralleleinfuhr — Umpacken der mit
der Marke versehenen Ware“

Schlussanträge des Generalanwalts F. G. Jacobs vom 12. Juli 2001 I-3761
Urteil des Gerichtshofes vom 23. April 2002 I-3762

Leitsätze des Urteils

*Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104 — Paralleleinfuhr von Arznei-
mitteln nach Umpacken und Wiederanbringen der Marke — Widerspruch des Rechts-*

inhabers — Zulässigkeit — Voraussetzung — Keine künstliche Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten — Beurteilungskriterien — Vorherige Unterrichtung des Markeninhabers — Umfang der Verpflichtung (Richtlinie 89/104 des Rates, Artikel 7 Absatz 2)

Artikel 7 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104 über die Marken ist dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Marke auf seine Rechte aus der Marke berufen kann, um einen Parallelimporteure am Umpacken von Arzneimitteln zu hindern, es sei denn, die Ausübung dieser Rechte trägt zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten bei. Zu einer solchen künstlichen Abschottung trägt der Inhaber einer Marke bei, der sich auf die Rechte aus seiner Marke beruft, um ein Umpacken zu verhindern, das zur Vermarktung der betreffenden Arzneimittel im Einfuhrstaat erforderlich ist.

Ein Umpacken von Arzneimitteln in neue Packungen anstelle des bloßen Anbringens von Etiketten auf den Packungen ist objektiv erforderlich, wenn ohne dieses Umpacken aufgrund des starken Widerstands eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher gegen mit Etiketten überklebte Arzneimittelpackungen von einem Hindernis für den tatsächlichen Zugang zum be-

treffenden Markt oder zu einem beträchtlichen Teil dieses Marktes auszugehen ist.

Der Parallelimporteure muss in jedem Fall die Voraussetzung der vorherigen Unterrichtung beachten, um zum Umpacken der mit einer Marke versehenen Arzneimittel berechtigt zu sein. Beachtet der Parallelimporteure diese Voraussetzung nicht, so kann sich der Markeninhaber der Vermarktung des umgepackten Arzneimittels widersetzen. Es ist Sache des Parallelimporteurs selbst, den Markeninhaber von dem beabsichtigten Umpacken zu unterrichten. Im Streitfall ist es Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu prüfen, ob der Markeninhaber über eine angemessene Frist zur Reaktion auf das Umpackvorhaben verfügte.

(vgl. Randnrn. 35, 45, 54, 68, Tenor 1-3)